



## Badminton Club Linth Näfels

<b>ERSTER TEIL</b> .....	<b>2</b>
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	2
<b>ZWEITER TEIL</b> .....	<b>3</b>
MITGLIEDSCHAFT .....	3
BEITRÄGE .....	4
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
AUSSCHLUSS .....	4
<b>DRITTER TEIL</b> .....	<b>5</b>
ORGANE .....	5
GENERALVERSAMMLUNG .....	5
VORSTAND .....	6
J&S KOMMISSION .....	7
RECHNUNGSREVISOREN .....	7
<b>VIERTER TEIL</b> .....	<b>8</b>
SPIELBETRIEB .....	8
<b>FÜNFTER TEIL</b> .....	<b>9</b>
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## Erster Teil

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Art. 1) Unter der Bezeichnung BADMINTON CLUB LINTH (BCL) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 – 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- Art. 2) Der BCL hat seinen Sitz in Näfels.
- Art. 3) Der Verein bezweckt:
- a) die Ausübung des Badminton Sportes
  - b) die Kameradschaft zu fördern
  - c) das Vereinsleben zu pflegen
- Art. 4) Das Geschäftsjahr wechselt jeweils per 31. März.

## Zweiter Teil

### Mitgliedschaft

Art. 5) Es wird unterschieden zwischen:

#### **A-Mitglieder**

- Aktive ab 20 Jahre
- Aktive in Ausbildung bis 25 Jahre
- Junioren bis 20 Jahre
- Junioren bis 18 Jahre

#### **B-Mitglieder**

- Kandidierende

#### **C-Mitglieder**

- Passive

#### **D-Mitglieder**

- Gönner und Gönnerinnen

#### **E-Mitglieder**

- Ehrenmitglieder

Art. 6) Jedes A- und B-Mitglied verpflichtet sich durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, die Statuten des BCL zu anerkennen.

Art. 7) Über die Zulassung von Interessierten als Kandidierende entscheidet der Vorstand.

Art. 8) **a)** Über die Aufnahme von Kandidierenden entscheidet das Präsidium zu zweien.

**b)** Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 9) Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme von Kandidaten als A-Mitglieder.

Art. 10) Bei Passivmitgliedern, die sich um die A-Mitgliedschaft bewerben, sind Art. 7 und Art. 9 anzuwenden. Hingegen können ehemalige A-Mitglieder die Passivmitglieder geworden sind, auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.

Art. 11) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich im Club besonders engagiert haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder. Die Beitragspflicht entfällt.

## Beiträge

Art. 12) An Beiträgen werden gemäss separatem Blatt erhoben:

**a) A-Mitglieder:**

- jährlicher A-Mitgliederbeitrag von maximal CHF 500.00

**b) B-Mitglieder:**

- Unkostenbeitrag pro rata bis zur nächsten GV von maximal CHF 500.00

**c) C-Mitglieder:**

- jährlicher Passivmitgliederbeitrag maximal CHF 50.00

Art. 13) Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Die Höhe der Beträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Zurzeit gelten die Beiträge gemäss separatem Beitragsblatt.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung bis zum 30. Juni verliert das betreffende Mitglied die Trainings- und Spielberechtigung.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14) Der Austritt aus dem Club ist durch schriftliche Anzeige an das Präsidium jederzeit möglich.

Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand entscheidet in Sonderfällen.

## Ausschluss

Art. 15) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten des BCL gröblich verletzt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCL nicht nachkommt
- c) oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCL schädigt

Art. 16) Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung, bzw. des Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach anhören desselben.

Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

## Dritter Teil

### Organe

- Art. 17) Die Organe des BCL sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren

### Generalversammlung

- Art. 18) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCL.
- Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich bis Ende Juni abzuhalten.
- Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder ist auf Verlangen von einem Drittel der A-Mitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist mit mindestens der Hälfte der Clubmitglieder beschlussfähig.
- Art. 19) entfällt
- Art. 20) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.
- Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung. Die Aktiv-, Ehren- und Juniorenmitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.
- Passive und Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht.
- Art. 21) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführungen verlangt werden.

Art. 22) Aufgaben der Generalversammlung:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
4. Rück- und Ausblick der einzelnen Ressorts
5. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle
6. Ein- und Austritte von Junioren- und Aktiv-Mitgliedern
7. Wahlen
8. Festsetzen des Budgets und der Beiträge für:
  - a) Aktive ab 20 Jahre
  - b) Aktive 18 bis 25 Jahre in Ausbildung
  - c) Junioren bis 18 Jahre
  - d) Passivmitglieder
9. Statutenänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge des Vorstandes
12. Anträge der Versammlung

Art. 23) Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

## **Vorstand**

Art. 24) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- Präsidium
- Events
- Aktuariat
- Finanzen
- Training
- Meisterschaftsbetrieb
- PR und Sponsoring

Das Vizepräsidium und das Ressort Material werden jeweils als Zweitamt einem geeigneten Vorstandsmitglied übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Art. 25) Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei Ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsmässigen Bestellung einer Nachfolge nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 26) Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 27) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an A-Mitglieder zu delegieren.

Art. 28) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endigt gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

Art. 29) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des BCL nach aussen
2. Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
3. Aufnahme von Kandidierenden und Passivmitgliedern
4. Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 15 der Statuten.
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
6. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
7. Trainingsbetrieb für Aktive aufrechterhalten
8. Trainingsbetrieb für Junioren aufrechterhalten

Art. 30) Das Präsidium zeichnet einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann dem Ressort Finanzen ebenfalls Einzelunterschrift erteilen.

## **J&S Kommission**

Art. 31) entfällt

## **Rechnungsrevisoren**

Art. 32) Es werden zwei Personen in die Kontrollstelle für die Rechnungsrevision durch die Generalversammlung gewählt.

Jene Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird, eine Wiederwahl ist möglich.

Sie haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## Vierter Teil

### Spielbetrieb

Art. 33) Die Spieler und Spielerinnen nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs für gesundheitliche und körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Art. 34) Für den Spielbetrieb im BCL gelten nur die jeweils gültigen Regeln von Swiss Badminton, oder beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der Badminton World Federation (BWF).

Art. 35) Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist das Ressort Training verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder haben das Ressort Training in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.

Jeder Spieler und jede Spielerin hat das Badmintonracket selbst zu stellen.

Soweit es die Finanzen zulassen, werden die Shuttles vom Verein gestellt.

Art. 36) entfällt

Art. 37) entfällt



## Fünfter Teil

### Schlussbestimmungen

Art. 38) Die Auflösung des BCL kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder und Junioren zustimmen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder und Junioren herbeigeführt werden kann.

Art. 39) Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins entscheidet, entscheidet ebenfalls über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC Linth Näfels.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom:

02. Juni 2023

Genehmigt und sind am selben Tag in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen die Ausgabe vom:

24. Mai 2019

Näfels, 02.06.2023

Badminton Club Linth

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller', is written over a light blue rectangular stamp or watermark.

Marc Müller